

Satzung des Landkreises Börde über die Sondernutzung der öffentlichen Kreisstraßen (Sondernutzungssatzung SNS)

Auf der Grundlage der §§ 2 bis 4, 18 bis 22, 48 bis 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBL. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBL. LSA S. 178), der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG – LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBL. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBL. LSA S. 712), der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) in der geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 04.06.2025 die folgende Satzung des Landkreises Börde über die Sondernutzung der öffentlichen Kreisstraßen (Sondernutzungssatzung – SNS) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Der Landkreis Börde ist Träger der Straßenbaulast für Kreisstraßen gem. § 42 Abs. 1 S. 2 StrG LSA. Die Satzung gilt für alle öffentlichen Kreisstraßen des Landkreises Börde außerhalb der Ortsdurchfahrten.
- (2) Für die über die öffentliche, verkehrsübliche Nutzung (Gemeingebrauch) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Straßen (Sondernutzung) außerhalb der Ortsdurchfahrten gem. § 18 Abs. 1 StrG LSA, deren Straßenbaulastträger der Landkreis Börde ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Anlage 1 zur Satzung erhoben.
- (3) Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis ist der Erlaubnisnehmer.

§ 2

Erlaubnispflicht der Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis des Landkreises.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:

- a) das Aufstellen von nicht ortsfesten Verkaufsständen, Fahrzeugen, Hängern, Verkaufswagen u. a. durch fliegende Händler für Handels-, Angebots- und Verkaufshandlungen,
- b) das Abstellen nicht bei der Kfz-Zulassungsstelle zugelassener Fahrzeuge,
- c) das Aufstellen von Gerüsten, Baumaschinen, Bauwagen usw.,
- d) das Aufstellen von Plakat- und Hinweistafeln, Schildern, Transparente, Fahnen, Schaltschränken usw.,
- e) das Anlegen und die Änderung von Grundstückszufahrten sowie Baustellenzufahrten,
- f) das Befahren von Rad- und Gehwegen durch Kraftfahrzeuge aller Art, ausgenommen in den in §§ 7 und 18 Abs. 7 StrG LSA genannten Fällen,
- g) verkehrseinschränkende Maßnahmen durch Hoch- und Tiefbaumaßnahmen,
- h) Aufgrabungen jeglicher Art und jeglichen Umfangs,
- i) Materialablagerungen im Zusammenhang mit den Bau- bzw. Ausbaumaßnahmen,

- j) die Aufstellung von Sperrmüll- und Schuttcontainern,
 - k) Über- und Unterführungen privater Wege,
 - l) Leitungen aller Art mit Zubehör, soweit Sie gewerblichen Zwecken dienen,
 - m) Schienen und Seilbahnen, Förderbänder, Masten, Schächte und sonstiges Zubehör,
 - n) Kioske und Imbissstände,
 - o) Schaustellungseinrichtungen,
 - p) Verladestellen,
 - q) Fahrradrennen, motorsportliche Veranstaltungen,
 - r) Werbeveranstaltungen.
- (2) Wurde nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, aus straßenbautechnischen oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf oder Einziehung der Straßen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer kann vom Landkreis keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich beim Landkreis Börde, Amt für Straßenbau und -unterhaltung zu stellen.
- (2) In den Erlaubnisanträgen sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung und die Größe der benötigten Straßenfläche anzugeben. Der Landkreis ist berechtigt, weitere Erläuterungen in Form von Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise abzufordern.

§ 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Landkreises als Träger

der Straßenbaulast. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem sauberem Zustand zu erhalten.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat von ihm errichtete Anlagen bzw. die Verlegung von Leitungen und Kabel auf Verlangen des Landkreises auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Landkreis als Träger der Straßenbaulast durch Sondernutzungen entstehen. Hierfür kann der Landkreis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen, Hydranten, Schieber und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben der Fahrbahn erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass der ursprüngliche Zustand des Straßenkörpers sowie der dazugehörigen Anlagen wiederhergestellt wird.
- (4) Der Landkreis ist mindestens eine Woche vor Beginn der Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den maßgebenden Vorschriften ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 6

Haftung

- (1) Der Landkreis haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der öffentlichen Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Flächen übernimmt der Landkreis keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Landkreis für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Die Haftung umfasst ebenfalls die Gewährleistung der Verkehrssicherheit in Ausübung der Sondernutzung. Er hat den Landkreis von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen den Landkreis erhoben werden können.
- (3) Der Landkreis kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis, den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen dem Landkreis vorzulegen.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen Maßnahmen der Feuerwehr, der Polizei, der Straßeninstandhaltung sowie Maßnahmen gem. § 18 Abs. 7 StrG LSA.

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die keiner Erlaubnis bedürfen, können im Einzelfall vom Landkreis aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies vorübergehend erfordern.

§ 9

Gebühren, Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren gemäß Anlage 1 erhoben.
- (2) Wird eine Sondernutzung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der tatsächlichen Ausübung.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (4) Gebührenschuldner sind:
 1. der Erlaubnisnehmer der Sondernutzung.
 2. im Falle der unerlaubten Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder die Ausübung beauftragt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Festsetzung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Festsetzung von Sondernutzungsgebühren erfolgt durch einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden je nach Nutzungsart einmalig, täglich, wöchentlich oder jährlich nach Maßgabe der Anlage 1 erhoben.
- (3) Soweit Jahresgebühren festgelegt sind, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt.

§ 11

Erstattung von Sondernutzungsgebühren

Wird eine Sondernutzungserlaubnis mit wiederkehrenden Gebühren aufgehoben, so werden die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet.

§ 12

Befreiung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr für die Sondernutzung sind befreit:

- a) der Bund, die Länder, die Landkreise, die Gemeinden – sofern nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betroffen sind - für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen,
 - b) fremde Rechtsträger wie bspw. Telekom, Grundversorger für Energie (Strom, Gas, Fernwärme, etc.), Wasser- und Abwasserverbände zur Benutzung von Kreisstraßen für die Verlegung von Kabeln und Leitungen.
- (2) Der Landkreis kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn
- a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
 - b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (3) Die Gebührenbefreiung entfällt, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

§ 13 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung der Landkreis eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 StrG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 18 Abs. 1 StrG LSA eine öffentliche Straße über den Gemeinverbrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - b) einer nach § 18 Abs. 2, Satz 2 StrG LSA erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;
 - c) entgegen § 18 Abs. 4, Satz 1 StrG LSA Anlagen nicht vorschriftmäßig errichtet oder unterhält;
 - d) entgegen § 18 Abs. 4, Satz 3 StrG LSA den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
 - e) entgegen § 22 Abs. 4 StrG LSA Zufahrten nicht vorschriftmäßig unterhält;
 - f) einer nach § 22 Abs. 7 StrG LSA ergangenen vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

- (2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 15
Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung oder Ablehnung der Erlaubnis zur Sondernutzung sind Verwaltungsgebühren entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung des Landkreises Börde zu entrichten.

§ 16
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

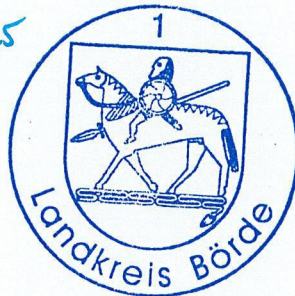
Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungssatzung vom 06.03.2002 außer Kraft.

§ 18
Schlussbestimmungen

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebührentarife nach Anlage 1 können regelmäßig aktualisiert werden. Eine turnusmäßige Aktualisierung der Beträge erfolgt alle 5 Jahre beginnend nach Inkrafttreten der Satzung.

Haldensleben, 12.06.2025

M. Stichnoth
M. Stichnoth
Landrat



Anlage 1

zur Satzung über die Sondernutzung der Kreisstraßen des Landkreises Börde

Gebührentarife Sondernutzungsgebühr

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren
1.	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten	
1.1	von bebauten oder in Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmt Grundstücke je Wohneinheit	37,84 EURO - einmalig
1.2.	von Gärtnereien sowie Gartenbau- und Baumschulbetrieben, nicht jedoch von sonstigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	30,27 EURO - einmalig
1.3.	von gewerblich genutzten Grundstücken (ausgenommen solche mit Anlagen der öffentlichen Versorgung - z.B. Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüche, Gaststätten usw.) zu Straßen mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr	
1.3.1.	von weniger als 3000 Kfz/24 Stunden je Zufahrt	45,40 – 151,35 EURO
1.3.2.	von mehr als 3000 Kfz/24 Stunden je Zufahrt	75,67 – 310,27 EURO
2.	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
2.1.	Fahrbahnquerungen an Kreisstraßen von Kabeln und Leitungen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und es sich nicht um gebührenfreie Sondernutzungen handelt je Fahrbahnquerung bei Kopflöchern 2-5 m ²	378,37 EURO - einmalig 151,35 EURO - einmalig
2.2.	Gleise, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit der Ausnahme der Anschlussbahnen und ihnen gleichgestellte höhengleich höhenfrei	151,35 EURO - jährlich 75,67 EURO - jährlich
2.3.	Förderbänder u. ä. einschließlich Masten, Schächte und sonstiges Zubehör	75,67 EURO - jährlich

2.4.	Leitungen aller Art mit Zubehör, über- oder unterirdisch, soweit sie der Be- oder Entwässerung von Land- und/oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen dienen	37,84 EURO – jährlich
2.5.	Leitungen aller Art mit Zubehör, über- oder unterirdisch, soweit sie Erwerbszwecken dienen (ausgenommen solche, die der öffentlichen Versorgung dienen)	75,67 EURO - jährlich
3.	Längsverlegung, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.1.	Leitungen aller Art mit Zubehör, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen je lfd. 100m	90,81 EURO - jährlich
4.	Bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u. ä), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.	
4.1.	Baustelleneinrichtungen, z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Geräte, Fahrzeuge, Lagerplätze, Maschinen, Hilfseinrichtungen	4,54 EURO – je m ² / Woche
4.2.	Werbe- bzw. Hinweisschilder (Aufsteller), Transparente, zeitlich begrenzte Aufstellung bis 0,5 m ² Werbefläche über 0,5 m ² Werbefläche	37,84 EURO - jährlich 75,67 EURO - jährlich
4.3.	Werbeanlagen über 0,5 m ² bis 20 m ² , die unterirdisch mit baulichen Anlagen verbunden sind	234,59 EURO – jährlich
4.4.	Kioske, Imbissstände und sonstige Verkaufsstände auf Dauer je m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	37,84 EURO – jährlich
4.5.	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr bzw. Arbeiten der Landwirtschaft je m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	37,84 EURO – jährlich
4.6.	Baustellenzufahrten	22,70 EURO - wöchentlich
5.	Besondere Veranstaltungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung, wenn	

	durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, wie:	
5.1.	Sportliche Veranstaltungen, wenn Verkehrsveranstaltungen erforderlich sind	37,84 EURO - täglich
5.2.	Werbeveranstaltungen u. ä.	37,84 EURO - täglich
5.3.	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	37,84 EURO - täglich